



GEMEINDE STAUFEN

Gemeinderat

# **Gebührenreglement**

Reglement über die Gebühren im  
Bauwesen sowie für die Benützung  
des öffentlichen Grundes

## *Ingress*

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Staufien beschliesst gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 54 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. November 2012:

### **I. Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen und Reklamegesuchen**

#### **§ 1**

#### *Grundsatz*

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheid-, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen) sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten.

#### **§ 2**

#### *Bemessungsgrundlage*

<sup>1</sup> Die Bausumme entspricht den geschätzten Kosten der baubewilligungspflichtigen Massnahmen für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen.

<sup>2</sup> Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

#### **§ 3**

#### *Bewilligungs- und Kontrollgebühren*

Für die Behandlung von Baugesuchen, inkl. Brandschutz werden folgende Gebühren erhoben:

##### Vorentscheide

a) 1 ‰ der Bausumme, mit Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens jedoch CHF 100.–. Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.

##### Baugesuche

b) 2 ‰ der Bausumme für Baugesuche (Neu-, Um-, Aus-, An-, Aufbauten und Abbrüche von Wohn-, Geschäfts-, Klein-, Gewerbe-, Industrie- und Tiefbauten) bei Gebäuden aufgrund der kubischen Berechnung gemäss SIA Norm, mindestens jedoch CHF 200.–. Dazu kommen die Publikationskosten.

##### Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche

c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche 1 ‰ der errechneten Bausumme (bei Gebäuden aufgrund der kubischen Berechnung gemäss SIA Norm), mindestens jedoch CHF 100.–. Dazu kommen die Publikationskosten.

## Projektänderungen und Nachträge

- d) Für Projektänderungen und Nachträge zu Baugesuchen 1 ‰ der errechneten Bausumme, mindestens jedoch CHF 100.–.

## Baukontrollen

- e) Baukontrollen können nach Aufwand verrechnet werden.

## Reklamen

- f) Die Minimalgebühr für Reklamen beträgt CHF 100.–, die Maximalgebühr beträgt CHF 200.–.

## § 4

<sup>1</sup> Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind, und für solche, die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, erhöht sich die Gebühr bis um das Doppelte von § 3. *Mehraufwendungen, Nachforderungen*

<sup>2</sup> Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

## § 5

Zu Lasten des Gesuchstellers werden (zusätzlich zu den Gebühren gemäss § 3) weitere Aufwendungen wie folgt verrechnet: *Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen*

- Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte sind vollumfänglich zu ersetzen.
- Die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendiger Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme etc.) können in Rechnung gestellt werden.
- Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehraufwendungen oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung resp. von erteilten Baubewilligungen, ausserordentliche Aufwendungen für Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, sind diese in jedem Fall vollumfänglich zu ersetzen.

## § 6

Bei einem erheblich kleineren Bauvorhaben (einschliesslich Kontrollen und Vollzug) kann der Gemeinderat die Gebühren ausnahmsweise angemessen reduzieren. *Reduktion der Gebühr*

## § 7

<sup>1</sup> Für die Benutzung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial etc. sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- oder Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 2.–/m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden *Benutzung öffentlicher Grund*

als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag über CHF 50.–.

<sup>2</sup> Allfällige Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen und Werkleitungen oder Gebäuden etc. werden separat in Rechnung gestellt.

## § 8

*Unbenutzt abgelaufene Baubewilligung* Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers ein Drittel der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

## II. Allgemeines

### § 9

*Verrechnung nach Zeitaufwand* Bei Verrechnung nach Zeitaufwand wird der Stundenansatz im Rahmen der Empfehlungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) vom Gemeinderat festgesetzt.

## III. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 10

*Festsetzung der Gebühren* Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt.

### § 11

*Rechnungsstellung* Zusammen mit dem Entscheid wird dem Gesuchsteller eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.

### § 12

*Fälligkeit* Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides bzw. der Rechnung oder, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

### § 13

*Verzugszins* Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

### § 14

*Vollstreckung* Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichzusetzen.

## § 15

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS per Dezember 2012 mit 98.9 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte gegenüber der letzten Anpassung verändert. *Reglementsanpassungen*

## § 16

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. *Übergangsbestimmungen*

## § 17

Das Reglement wird nach Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. *Inkrafttreten*

## § 18

Die Gebührenordnung gemäss Anhang 1 der Bauordnung vom März 1995 wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des neuen Gebührenreglements aufgehoben. *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 21. November 2012  
Rechtskräftig seit: 1. Januar 2013

## **GEMEINDERAT STAUFEN**

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Otto Moser

Mike Barth